Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 1 (1903)

Heft: 3

Artikel: Das Vermessungswesen im Kanton Baselland

Autor: Schmassmann, J.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-176978

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

16

Das Vermessungswesen im Kanton Baselland.

17

Von J. H. Schmassmann, Kantonsgeometer in Liestal.

22, 23

1. Geschichtliche Darstellung.

Eine Vermessung und Katastrierung der sämtlichen Gemeindebänne des Kantons war schon in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von den Behörden des damaligen Gesamtkantons Basel an Hand genommen und zu einem ziemlichen Teile vollführt worden. Das so angefangene Werk ist aber durch die dreissiger Revolution wieder unterbrochen worden. Eingeleitet war dasselbe folgendermassen: Im Frühjahr 1806 verlangten verschiedene Gemeinden des Kantons eine Katasterrevision, weil die Schatzung in den 1801 und 1802 verfertigten Katastern zu hoch sei. Daraufhin verlangte die „Haushaltung“ mit Schreiben vom 3. Nov. 1806 vom Landkommissarius Schäfer Bericht, „mit was hauptsächlich angefangen, und auf was Art dabei zu Werke gegangen und die Arbeit eingeleitet werden könne.“ Schäfer hat unterm 20. März 1807 Bericht erstattet; dieser Bericht erstreckte sich indes in der Hauptsache bloss auf die Schatzung der Grundstücke zum Zwecke der Besteuerung. Die Sache verzog sich darauf wieder bis in die zwanziger Jahre: am 23. Februar 1823 erstattete die landwirtschaftliche Kommission an Bürgermeister und Rat ein Gutachten „über eine neue Einrichtung des Katasters zu Beziehung der auf denselben verlegten Staats- und Gemeindesteuern“; als erste Arbeit zur gründlichen Verbesserung bezeichnet sie die genaue Vermessung des Landes; der zweite, schwerere und wichtigere Teil der Arbeit aber sei die Klassifikation und Schatzung der Liegenschaften. Aus dem Gutachten der Kommission ist der nachfolgende, vom 11. Juni 1823 datierte Ratschlag des Kleinen Rates an den Grossen Rat hervorgegangen:

„Schon lange ist die Notwendigkeit einer neuen Einrichtung der Kataster in unserm Kanton gefühlt worden, über welchen Gegenstand sich Hochdieselben bereits unterm 21. März 1806 folgendermassen ausgesprochen:

„Wir Bürgermeister, Klein- und Grossräte des Kantons „Basel, haben nach angehörtem Ratschlag gut erachtet, aus „Anlass der Beschwerden verschiedener Gemeinden über den „Kataster zu verordnen: dass die Bänne der Gemeinden nach

„ihrer Lage, Kultur und Benützung sollen ausgemessen und „in Pläne gebracht, die Staats- und Gemeindewaldungen be„schrieben, und zu diesem Ende ein besondrer Landkommissär „mit Fr. 800.— Gehalt und Fr. 3.— Taggeld, wenn ausser„halb gearbeitet wird, von E. E. Kleinen Rate aufgestellt „werden, welchem vom löbl. Haushaltung die nähern Instruk„tionen werden erteilt werden."

Diese Stelle eines Landkommissärs wurde zwar besetzt, aber damit hochdero Verfügung, die Gemeindebänne und die Waldungen in Pläne zu bringen, nicht Genüge geleistet. Man sah vielmehr bald ein, dass mit einem einzigen Manne, dem noch viele andere Geschäfte übertragen wurden, nichts auszurichten sei und der Hauptzweck, wozu er aufgestellt worden, unerreicht blieb.

Auf der andern Seite wurde das Bedürfnis nach einem verbesserten Kataster eher dringender als zuvor, so dass wir diesen Gegenstand nicht ausser acht lassen konnten und uns bewogen fanden, nach Vermessung der Bänne von Sissach und Itingen, welches auf Begehren dieser Gemeinden geschehen ist, von löbl. Landwirtschaftlichen Kommission Vorschläge zu verlangen, unter welchen Bedingnissen und mit welchem Zutun von seite der Regierung solche Ausmessungen in Zukunft zu bewilligen seien.

Neben dem zunehmenden Bedürfnis berücksichtigen wir auch den jetzigen günstigen Zeitpunkt, wo mehrere geschickte Feldmesser vorhanden sind, denen solche Arbeiten mit Zutrauen können übertragen werden.

Nachdem nun dieser Gegenstand von löbl. Landwirtschaftlichen Kommission sowohl als auch von löbl. Haushaltung reiflich beraten und die Gutachten beider von uns sorgfältig geprüft worden, hat sich ergeben, dass nach den vorhandenen, freilich nur approximativen und mutmasslichen Angaben im Kanton noch zu vermessen sind:

116,200	Juchart	eigen Land,
14,800	„	Hochwald,
2,000	„	Staatswaldung und Staatsgüter, Strassen, Bäche etc.
133,000	Juchart	zusammen,

welche nach Verhältnis der in Sissach und Itingen gemachten Vermessungen zu Batzen 10, 3 Rpn. per Juchart, kosten würden ungefähr Fr. 137,000.—.

Der Staat würde nun nach unsrer Ansicht hiebei in doppelter Eigenschaft erscheinen, nämlich als Besitzer von Land und als Unternehmer des Geschäfts.

Als Besitzer hätte derselbe unzweifelhaft die Kosten für die 2000 Jucharten Staatswaldung, Staatsgüter, Strassen, Bäche u. s. w. allein zu tragen, und dies scheint uns auch deshalb wenigerm Anstand unterworfen, da schon vor mehr als 60 Jahren auf Vermessung der Waldungen angetragen, im Jahr 1761 mit der Hardt angefangen, und im Jahr 1786 wieder mit vielem Nachdruck darauf gedrungen worden.

Was die Hochwaldungen anbetrifft, so scheint es uns am besten und billigsten, wenn der Staat als Besitzer die daherigen Kosten von keiner Gemeinde forderte, hingegen alles eigene Land nach einem angemessenen Verhältnis etwas mehr belegte, jedoch so, dass es für das eigene Land den Partikular auf keinen Fall mehr als 10 Batzen träfe.

Als Uebernehmer des Geschäfts hätte der Staat die Leitung des Ganzen zu besorgen, die nötigen Vorschüsse zu machen und dann noch in Rücksicht des merklichen Interesses, welches er bei der zu erzielenden bessern Ordnung hat, die gedachten Neben-Unkosten zu tragen, nämlich für Formierung der Kataster, Papier, Bücher, Verifikation der Messungen u. s. w., betragend ca. 2½ Batzen per Juchart.

Wenn wir nun die Fortsetzung dieses, auf Begehren verschiedener Gemeinden angefangenen Unternehmens nicht nur für notwendig, sondern auch nützlich erachten, so nehmen wir die Freiheit, darauf anzutragen, uns die Hand zu öffnen, nach den vorenthaltenen Grundsätzen, die Ausmessung und Katastrierung aller Gemeind-Bänne auf möglichst ökonomische und zweckmässige Weise nach und nach zu veranstalten.“ —

Am 5. August 1823 ist dieser Ratschlag vom Grossen Rate behandelt, der darin gestellte Antrag angenommen und die landwirtschaftliche Kommission mit Einreichung der nähern Vorschläge beauftragt worden. Zuerst wurde dann erlassen „die Verordnung wegen Ausmessung und Katastrierung des Kantons“ vom 27. Aug. 1823; dieser folgte die Instruktion für die Schatzungsmänner, vom 6. Jan. 1825; im Verlauf der weitern Jahre bis zur Revolution wurden erlassen:

Die Verordnung und Instruktion über die richtige Nachführung der neuen Kataster, vom 13. Nov. 1827;

Nachtrag hiezu vom 15. Dezbr. 1827;

Zweiter Nachtrag, vom 7. Nov. 1829;

Instruktion für den Gemeinderat als aufsichtliche Behörde über den Kataster, vom 9. Juli 1830;

Instruktion für die Gescheidschreiber und Gescheidsrichter, vom 9. Juli 1830. (Die Gescheide sind die Behörden für das Setzen der Marksteine, je eines für jeden Kirchsprengel; sie bestehen aus 5 Mitgliedern.)

Die vorbereitenden Triangulations- und Vermessungsarbeiten wurden nach dem Erlass der zuerst angeführten Verordnung vom 27. August 1823 sofort an Hand genommen; zwar die erste Grundlage war schon gegeben in der durch Prof. Huber erstellten Triangulation I. und II. Ordnung*); es folgten dann zunächst im Jahr 1824 Winkelmessungen in den Bezirken Waldenburg, Sissach und Liestal durch Ingenieurlieutenant Frei von Knonau, Zürich; im Jahr 1825 Zusammenstellung und Berechnung der Dreiecke durch Frei unter Mithilfe von Prof. Huber, und Fortsetzung der Winkelmessung im Birseck. Im ganzen wurden 1200 trigonometrische Punkte bestimmt, 6700 Winkel aufgenommen, 2400 Dreiecke zusammengestellt und berechnet. Daneben begann auch die Parzellarvermessung durch die Geometer Siegfried und Baader in den Bännen Riehen, Kleinhüningen, Liestal und Böckten. Bis zum Beginn der Revolution im Jahr 1831 waren vermessen die Gemeindebänne von Liestal und Böckten (1825), Benken-Biel (1826), Arlesheim (1827), Ettingen (1828) Aesch, Lausen, Thürnen (1828/29), Oberwil (1829), Augst, Pratteln, Reinach (1829/30). Schon vor 1823 waren vermessen Sissach (1820) und Itingen (1822).

Betrachten wir nun noch die durch die erwähnten Erlasse geschaffene Organisation des Vermessungs- und Katasterwesens.

Die Verordnung wegen Ausmessung und Katastrierung des Kantons vom 6. Jan. 1825 bestimmt in der Hauptsache: „Wir Bürgermeister und Rat des Kantons Basel beurkunden hiemit, dass infolge Erkanntnis des Grossen Rats vom 4. August abhin die sämtlichen Gemeindebänne unseres Kantons sollen vermessen und

*) Ueber diese siehe J. H. Graf, Daniel Hubers trigonometrische Vermessung des Kantons Basel 1813–1824, Separatabdruck aus den Mitteilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern; Bern, K. J. Wyss, 1902.

katastriert werden. Zu diesem Ende finden wir angemessen, folgendes zu verordnen:

1. Es sollen ohne Verzug die nötigen Anstalten getroffen werden, um diese Arbeiten an einem oder mehrern Orten in Gang zu setzen; der leitenden Behörde ist überlassen, an denjenigen Orten den Anfang zu machen, wo sie es am zweckmässigsten finden wird.

2. In geometrischer Hinsicht sollen die von Professor Huber in unserm Kanton aufgenommenen und berechneten Dreiecke als Grundlage angenommen werden.

3. Die Regierung übernimmt die Vermessungskosten der ausschliesslichen Staatswaldungen, sowie der sämtlichen Hochwaldungen; ferner die der Landstrassen, Flüsse und Bäche. Sie bewilligt einen Kredit von Fr. 8000.— als Vorschuss, um die nötigen Kosten zu bestreiten, über deren Verwendung jährlich Rechnung abzulegen ist.

4. Jede Gemeinde besorgt, dass ihre Banngrenze sowie die der Almende und Nebenwege richtig ausgesteint, auch im Bann selbst die Güterausmarchung so viel möglich vollständig sei. Wenn der Geometer seine Arbeit beginnt, so sorgt die Gemeinde, dass ihm ein sachkundiger Mann beigegeben werde, der, so oft es nötig ist, sowohl über die Grenze jedes Grundstücks als dessen Eigentum gehörige Auskunft geben kann. —

5. Um die Bücher zu verfertigen, wird in jeder Gemeinde eine Kommission ernannt, welche nach einer ihr zu erteilenden Instruktion die Grundstücke zu qualifizieren und zu schätzen hat und die von der Gemeinde nach Billigkeit zu entschädigen ist.

Schliesslich folgen Bestimmungen über den Einzug und die Zahlung der Vermessungskosten.

Die Instruktion für die Schatzungsmänner, vom 6. Januar 1825, schreibt im wesentlichen vor:

1. Alle Grundstücke und Gebäulichkeiten eines Bannes sind in dessen Kataster aufzunehmen und werden in das Messregister eingetragen, welches die Nummer, Benennung der Besitzer, die Lage, die Kulturart und den Flächeninhalt enthält; sie werden durch Schatzungsmänner klassifiziert und geschätzt.

Staats-, Kirchen-, Schul- und Armengüter werden vermessen und klassifiziert, ohne deren Wert auszusetzen.

2. Die Ernennung der genannten Schatzungsmänner geschieht durch die landwirtschaftliche Kommission auf einen doppelten Vor-

schlag, welchen der Gemeinderat eingibt. Die Zahl derselben wird nach Verhältnis der Gemeinden bestimmt. Es können in grossen Gemeinden nicht mehr als neun und in kleinen nicht weniger als drei ernannt werden. Aus den Ernannten bezeichnet die landwirtschaftliche Kommission einen als Präsidenten.

3. Ehe die Schatzungsmänner ihre Arbeiten anfangen, sollen sie durch den Hrn. Statthalter für zu beobachtende Unparteilichkeit ins Gelübd genommen werden und sodann ihre Arbeiten beginnen und mit Beförderung ausführen.

4. Alle Grundstücke werden zufolge ihrer Kultur und ihres Ertrages in Klassen eingeteilt und in die dazu bestimmten Kolonnen des Messregisters verzeichnet.

Es wird festgesetzt, dass das Ackerland höchstens in 6, Reben und Einschlag in 5, Matten, Bünten, Holz- und Weidland aber nur in 4 Klassen zerfallen soll.

Die allgemeine Wertbestimmung dieser Klassen soll durch die Schatzungsmänner, nach dem mittlern Preis, den solche im Durchschnitt gelten würden, festgesetzt werden, ehe die Klassifikation der einzelnen Grundstücke vorgenommen wird. Diese festgesetzten Wertbestimmungen der Klassen jeder Kulturart sind uns sogleich durch die betreffenden Herren Statthalter einzusenden.

5. Der Wert der Häuser wird durch die Schatzungsmänner mit Zuziehung von zwei Bauverständigen, welche von uns genehmigt sein müssen, bestimmt; es soll aber dabei immer auf die Grösse und die Gebäulichkeit Rücksicht genommen werden, ohne die darauf haftenden Lasten, Vorteile oder Bestimmung in Anschlag zu bringen; ebenso wenig kann die Brandversicherung als Masstab dienen.

Die Instruktion schliesst mit einigen Bestimmungen über die Geltendmachung von Einsprachen gegen die Schatzung und über deren Erledigung.

In der **Verordnung und Instruktion über die richtige Nachführung der neuen Kataster, vom 13. Nov. 1827, und in deren zwei Nachträgen vom 15. Dez. 1827 und 7. Nov. 1829** ist vorgeschrieben:

Alle Grundstücke und Gebäulichkeiten, welche in eine andere Hand übergegangen sind, müssen alljährlich genau in den Katasterbüchern (Lagerbüchern) nachgetragen und die Einzugsrötel (Steuerrollen) für jeden Besitzer nach der neuen Katastersumme berichtigt werden.

Alle Katasterabänderungen sollen deshalb das ganze Jahr hindurch in den zu diesem Behufe rubrizierten Bögen richtig eingetragen werden.

Im Laufe des Monats Jänner müssen aus den Katasterabänderungen die Lagerbücher eingetragen, ergänzt und der neue Einzugsrotel für einen jeden Besitzer gestellt werden.

Alle neuen Besitzer sind verpflichtet, die Handänderung innerhalb Monatsfrist bei dem vom Gemeinderat aufgestellten Buchführer des Katasters anzugeben.

Der Gemeinderat ist beauftragt, über die genaue Vollziehung dieser Instruktion, sowie über die deutliche und saubere Nachführung des Katasters zu wachen. Er beauftragt mit der Katasterführung eines seiner Mitglieder oder wählt hiezu einen besondern Schreiber.

Die landwirtschaftliche Kommission wird in den Gemeinden die erste Anweisung zur richtigen Nachführung des Katasters durch den Landkommissär oder einen andern Bevollmächtigten erteilen und alljährlich die instruktionsgemässe Nachführung untersuchen und sich Bericht darüber abstatten lassen.

Jedem Eigentümer muss unverzüglich nach Uebergabe der neuen Kataster an die Gemeinden ein eigener das Verzeichnis aller seiner Besitzungen enthaltender, von dem aufgestellten Schreiber unterzeichneter Auszug aus demselben übergeben werden. Alle Besitzer sind verpflichtet, wenn es um Beweis des Eigentums zu tun ist, ihre Katasterauszüge dem Bezirksschreiber, den Gerichten und dem Gemeinderate vorzuweisen.

In Erwägung, dass der Kataster, um seinem fortwährenden Zwecke zu entsprechen, allen Bewegungen und Veränderungen des Grundeigentums genau folgen muss, ist dann ferner vorgeschrieben worden, dass alle Abänderungen in den Katasterplänen und in den Messregistern sollen nachgetragen werden. Der Gescheidsschreiber soll dem Geometer bei der jährlichen Katasternachführung ein summarisches Verzeichnis der innerhalb der Jahresfrist erfolgten Verrichtungen des Gescheids übergeben. Dieses summarische Verzeichnis wird alle Veränderungen des Grundeigentums enthalten, welche durch das Gescheid vorgenommen worden sind, als neue Steinsatzungen, Entkräftungen von Steinen, provisorische und definitive Teilungen, Sprüche, welche die Parzellareinteilung verändern etc.

Teilungen von Land bei Erbschaft, Tausch oder Kauf, sowie Veränderungen des Grundeigentums, welche die genaue Ausmittelung

des Flächeninhalts erfordern, sollen in Zukunft in den neu katastrierten Bännen durch die Gescheide nur provisorisch vorgenommen und daher auch nur ausgepfählt werden. Erst nach der erfolgten Untersuchung des Geometers bei seiner Inspektionsreise in den Wintermonaten soll die definitive Aussteinung geschehen.

Alljährlich sollen in allen neu katastrierten Bännen durch einen von der landwirtschaftlichen Kommission bezeichneten Geometer in den Monaten November und Dezember die Richtigstellung und Vervollständigung der Flurkarten und des Flächeninhaltes aller veränderten Parzellen stattfinden. Zu diesem Behufe stellt der Gemeinderat dem Geometer eine Note aller innerhalb der Jahresfrist in dem Banne neu erbauten und vergrösserten Gebäude zu, und der Gescheidschreiber übergibt demselben die oben erwähnte summarische Uebersicht der vorgefallenen Veränderungen des Grundeigentums.

In Gegenwart von einem Gescheidsrichter nimmt der Geometer alle Veränderungen des Bodens und der Parzellen auf, untersucht die provisorischen Teilungen des Gescheids, stellt dieselben nun definitiv fest und nimmt die ihm bezeichneten unberichtigten neuen Teilungen vor.

Der Geometer ist verpflichtet, alle Abänderungen in Gegenwart der beteiligten Parteien genau auszupfählen und das Gescheid, diese Pfähle baldmöglichst durch Steine zu ersetzen.

Nachdem der Geometer den Flächeninhalt aller neuen oder veränderten Parzellen berechnet hat, trägt er diese in die Pläne ein.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen der oben angeführten Verordnungen und Instruktionen aus den Zwanziger-Jahren

(Schluss folgt.)

Druck der Buchdruckerei H. Keller in Luzern.